



Antrag auf eine begünstigte Veranlagung bzw. Befreiung von der Schwerverkehrsabgabe für Fahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes

Ich/wir bestätige(n), dass es sich bei meinem/unserem Betrieb um einen Schaustellerbetrieb oder Zirkus im Sinne der umseitigen Definition handelt und die nachfolgenden Fahrzeuge **ausschliesslich** zum Transport von Schausteller- und Zirkusmaterial oder zum Ziehen von Anhängern verwendet werden, die der Schwerverkehrsabgabe nicht unterliegen. Ich/wir nehme(n) davon Kenntnis, dass eine anderweitige Verwendung begünstigter bzw. befreiter Fahrzeuge eine Widerhandlung im Sinne von [Artikel 20 Absatz 1 SVAG](#) darstellt.

Firma/Name _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Bitte zuerst die Motorfahrzeuge, dann die Sachtransportanhänger von je über 3,5 t Gesamtgewicht angeben.

Kontrollschild-Nummer
 Rubrik 15 Fahrzeugausweis

Stamm-Nummer
 Rubrik 18 Fahrzeugausweis

Fahrzeugart
 Rubrik 19 Fahrzeugausweis

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Ort, Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift _____

Fahrzeuge von Schaustellern und Zirkussen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k) sowie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe ([SVAV, SR 641.811](#))

- Als **Schausteller** gelten Unternehmen, welche umherziehen und auf Chilibiplätzen, Jahrmärkten, Messen usw. Fahrgeschäfte, Schiessbuden und andere Schaustellungen und Belustigungen für die Besucher betreiben. Fahrzeuge von mitreisenden Mitarbeitern solcher Betriebe sind den Schaustellerfahrzeugen gleichgestellt. Reine Verkaufsstände, Verpflegungs- und Restaurationsbetriebe sind keine Schaustellerbetriebe, auch wenn sie an den selben Orten gastieren.
- Als **Zirkusse** gelten nur Wanderzirkusse. Gleichgestellt sind wandernde Variétés, Wandertheater usw., sowie Fahrzeuge von mitreisenden Artisten und Mitarbeitern solcher Unternehmen.

Schausteller und Zirkusse in vorstehendem Sinne führen neben den Arbeitsmitteln auch die Wohn- und Schlafgelegenheit mit.

Begünstigt (Motorfahrzeuge) bzw. befreit (Anhänger) sind jene Fahrzeuge, welche ausschliesslich zum Transport von Schausteller- oder Zirkusmaterial eingesetzt werden und äusserlich als zum Schaustellergewerbe oder Zirkus zugehörend erkennbar sind.

Der Antrag ist beim Strassenverkehrsamt einzureichen. Änderungen des Einsatzzwecks sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

Motorkarren, Traktoren und schwere Wohnmotorwagen (Camper) unterliegen generell einem begünstigten Ansatz. Ein Antrag hierfür ist nicht notwendig.

Auszug aus den Rechtsgrundlagen

Art. 20 Abs. 1 Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997 ([SVAG; SR 641.81](#))

Wer die Abgabe vorsätzlich hinterzieht oder gefährdet, sich oder einer anderen Person sonstwie einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft oder die gesetzmässige Veranlagung gefährdet, wer ungerechtfertigt eine Vergünstigung oder Rückerstattung erwirkt oder in einem Rückerstattungs-gesuch unrichtige Angaben macht, wird mit Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen oder gefährdeten Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils. Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹. Die Mindestbusse beträgt 100 Franken.

Art. 3 Abs. 1 Buchstabe k) Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000 ([SVAV; SR 641.811](#))

Der Abgabe unterliegen nicht...Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse sowie Sachtransportanhänger für Schausteller und Zirkusse, die ausschliesslich Schausteller- und Zirkusmaterial transportieren.

Art. 4 Abs. 1 Buchstabe g ([SVAV; SR 641.811](#))

Für Motorfahrzeuge des Schausteller- und Zirkusgewerbes, die ausschliesslich Schausteller- oder Zirkusmaterial transportieren oder der Abgabe nicht unterliegende Anhänger ziehen, wird die Abgabe pauschal erhoben. Sie beträgt jährlich pro 100 kg Gesamtgewicht 8 Franken.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

¹ [SR 313.0](#)